
Gemeinde Grenzach-Wyhlen

Bebauungsplan Südlich Kantstraße

Relevanzprüfung und spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Freiburg, den 23.08.22



Gemeinde Grenzach-Wyhlen, Bebauungsplan Südlich Kantstraße, Relevanzprüfung
und spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Projektleitung:
Dipl. Biologe Dr. Thomas Hahn

Bearbeitung:
M. Sc. Biodiversität und Ökologie Anja Ullmann
Dipl. Biologe Dr. Thomas Hahn

faktorgruen
79100 Freiburg
Merzhauser Straße 110
Tel. 07 61 / 70 76 47 0
Fax 07 61 / 70 76 47 50
freiburg@faktorgruen.de

79100 Freiburg
78628 Rottweil
69115 Heidelberg
70565 Stuttgart
www.faktorgruen.de

Landschaftsarchitekten bdla
Beratende Ingenieure
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Pfaff, Schütze, Schedlbauer, Moosmann, Rötzer, Glaser

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|-----------|
| 1. Anlass und Gebietsübersicht | 1 |
| 2. Rahmenbedingungen und Methodik..... | 1 |
| 2.1 Rechtliche Grundlagen..... | 1 |
| 2.2 Methodische Vorgehensweise..... | 3 |
| 2.2.1 Schematische Abfolge der Prüfschritte | 3 |
| 2.2.2 Festlegung der zu berücksichtigenden Arten | 4 |
| 3. Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet..... | 5 |
| 4. Wirkfaktoren des Vorhabens und Vermeidungsmaßnahmen | 6 |
| 4.1 Wirkfaktoren..... | 6 |
| 4.2 Frühzeitige Vermeidung von Beeinträchtigungen | 6 |
| 5. Relevanzprüfung..... | 7 |
| 5.1 Europäische Vogelarten | 7 |
| 5.2 Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV | 7 |
| 5.3 Ergebnis der Relevanzprüfung | 8 |
| 6. Vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung der Europäischen Vogelarten | 9 |
| 6.1 Bestandserfassung | 9 |
| 6.2 Prüfung der Verbotstatbestände..... | 11 |
| 7. Vertiefende Untersuchung, bzw. artenschutzrechtliche Prüfung der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie | 11 |
| 7.1 Fledermäuse | 11 |
| 7.2 Insekten (Käfer, Schmetterlinge) | 12 |
| 7.2.1 Untersuchung auf geeignete Lebensräume | 12 |
| 7.3 Reptilien | 12 |
| 7.3.1 Bestandserfassung..... | 12 |
| 7.3.2 Prüfung der Verbotstatbestände | 14 |
| 8. Erforderliche Maßnahmen | 15 |
| 8.1 Vermeidungs- / Minimierungsmaßnahmen | 15 |
| 8.2 CEF-Maßnahmen..... | 16 |
| 8.3 Monitoring | 17 |
| 9. Zusammenfassung | 17 |
| 10. Quellenverzeichnis | 19 |
| Anhang..... | 20 |

Abbildungsverzeichnis

| | |
|------------------------------------|---|
| Abb. 1: Lage des Plangebietes..... | 1 |
|------------------------------------|---|

Tabellenverzeichnis

| | |
|--|----|
| Tab. 1: Übersicht über die Erfassungstage Avifauna..... | 9 |
| Tab. 2: Übersicht über die Abendbegehungen..... | 9 |
| Tab. 3: Gesamtartenliste der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Vogelarten..... | 10 |
| Tab. 4: Übersicht Erfassungstage Reptilien..... | 13 |
| Tab. 5: Übersicht erfasste Mauereidechsen..... | 13 |

Anhang

- Begriffsbestimmungen
- Fotodokumentation
- Karte der erfassten Mauereidechsen und Lage der KVs
- CEF-Konzept für die Mauereidechse

1. Anlass und Gebietsübersicht

Anlass

Im nördlichen Randbereich von Grenzach-Wyhlen soll auf einer Fläche von 2.537 m² der Bebauungsplan „Südlich Kantstraße“ aufgestellt werden. Ziel ist die Entwicklung von Wohnbebauung.

Lage des Plangebiets

Das Plangebiet befindet sich in Grenzach-Wyhlen, in der Nähe zum Ortsteil Wyhlen nördlich des Lise-Meitner-Gymnasiums. Das Plangebiet ist zu drei Seiten von Bebauung umgeben, im Westen grenzen Schrebergärten an. Nördlich an das Plangebiet grenzt die Kantstraße.



Abb. 1: Lage des Plangebietes.

2. Rahmenbedingungen und Methodik

2.1 Rechtliche Grundlagen

Zu prüfende Verbotstatbestände

Ziel des besonderen Artenschutzes sind die nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders und streng geschützten Arten, wobei die streng geschützten Arten eine Teilmenge der besonders geschützten Arten darstellen. Maßgeblich für die artenschutzrechtliche Prüfung sind die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG, die durch § 44 Abs. 5 BNatSchG eingeschränkt werden.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art

verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Neben diesen Zugriffsverboten gelten Besitz- und Vermarktungsverbote.

Anwendungsbereich

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten bei Eingriffen im Bereich des Baurechts und bei nach § 17 Abs. 1 oder 3 BNatSchG zugelassenen Eingriffen in Natur und Landschaft die aufgeführten Verbotstatbestände nur für nach europäischem Recht geschützten Arten, d. h. die in Anhang IV der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG, FFH-RL) aufgeführten Arten und die europäischen Vogelarten. In der hier vorgelegten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung werden daher nur diese Arten behandelt.

In einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können zusätzlich sogenannte „Verantwortungsarten“ bestimmt werden, die in gleicher Weise wie die o.g. Arten zu behandeln wären. Da eine solche Rechtsverordnung bisher nicht vorliegt, ergeben sich hieraus aktuell noch keine zu berücksichtigten Arten.

Tötungs- und Verletzungsverbot

Es liegt dann kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vor, wenn durch den Eingriff / das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht wird und zugleich diese Beeinträchtigung nicht vermieden werden kann. Ebenfalls liegt dieser Verbotstatbestand nicht vor, wenn Tiere im Rahmen einer Maßnahme, die auf ihren Schutz vor Tötung / Verletzung und der Verbringung in eine CEF-Fläche dient, unvermeidbar beeinträchtigt werden.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Es liegt dann kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Gegebenenfalls können hierfür auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festgelegt werden. Die Wirksamkeit von CEF-Maßnahmen muss zum Zeitpunkt des Eingriffs gegeben sein, um die Habitatkontinuität sicherzustellen. Da CEF-Maßnahmen ihre Funktion häufig erst nach einer Entwicklungszeit in vollem Umfang erfüllen können, ist für die Planung und Umsetzung von CEF-Maßnahmen ein zeitlicher Vorlauf einzuplanen.

Ausnahme

Wenn ein Eingriffsvorhaben bzw. die Festsetzungen eines Bebauungsplanes dazu führen, dass Verbotstatbestände eintreten, ist die Planung grundsätzlich unzulässig. Es ist jedoch nach § 45 BNatSchG eine Ausnahme von den Verboten möglich, wenn:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen

- und es keine zumutbaren Alternativen gibt
- und der günstige Erhaltungszustand für die Populationen von FFH-Arten trotz des Eingriffs gewährleistet bleibt bzw. sich der Erhaltungszustand für die Populationen von Vogelarten nicht verschlechtert, z. B. durch Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands in der Region (FCS-Maßnahmen).

2.2 Methodische Vorgehensweise

2.2.1 Schematische Abfolge der Prüfschritte

Grobgliederung

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt in zwei Phasen:

1. Phase 1 (Relevanzprüfung): In Phase 1 wird untersucht, für welche nach Artenschutzrecht zu berücksichtigenden Arten eine Betroffenheit frühzeitig mit geringem Untersuchungsaufwand ausgeschlossen werden kann bzw. welche weiter zu untersuchen sind. In vielen Fällen kann in dieser Prüfstufe bereits ein Großteil der Arten ausgeschieden werden.
2. Phase 2: Vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung derjenigen Arten, deren mögliche Betroffenheit im Rahmen der Relevanzprüfung nicht ausgeschlossen werden konnte, in zwei Teilen:
 - Teil A: Bestandserfassung der Arten im Gelände
 - Teil B: Prüfung der Verbotstatbestände für die im Gebiet nachgewiesenen, artenschutzrechtlich relevanten Arten.

Phase 1 (Relevanzprüfung)

In der Relevanzprüfung kommen folgende Kriterien zur Anwendung:

- Habitatpotenzialanalyse: Auf Grundlage einer Erfassung der am Eingriffsort bestehenden Habitatstrukturen wird anhand der bekannten Lebensraumsansprüche der Arten - und ggfs. unter Berücksichtigung vor Ort bestehender Störfaktoren - analysiert, welche Arten am Eingriffsort vorkommen könnten.
- Prüfung der geographischen Verbreitung, z.B. mittels der Artensteckbriefe der LUBW, der Brut-Verbreitungskarten der Ornithologischen Gesellschaft Baden-Württemberg OGBW, Literatur- und Datenbankrecherche (z.B. ornitho.de), Abfrage des Zielartenkonzepts (ZAK) der LUBW, evtl. auch mittels vorhandener Kartierungen und Zufallsfunden aus dem lokalen Umfeld. Damit wird geklärt, ob die Arten, die hinsichtlich der gegebenen Biotopstrukturen auftreten könnten, im Plangebiet aufgrund ihrer Verbreitung überhaupt vorkommen können.
- Prüfung der Vorhabensempfindlichkeit: Für die dann noch verbleibenden relevanten Arten wird fachgutachterlich eingeschätzt, ob für die Arten überhaupt eine vorhabenspezifische Wirkungsempfindlichkeit besteht. Dabei sind frühzeitige Vermeidungsmaßnahmen – im Sinne von einfachen Maßnahmen, mit denen Verbotstatbestände vorab und mit hinreichender Gewissheit ausgeschlossen werden können – zu berücksichtigen.

Durch die Relevanzprüfung wird das Artenspektrum der weiter zu

verfolgenden Arten i.d.R. deutlich reduziert. Mit den verbleibenden Arten wird nachfolgend die "detaillierte artenschutzrechtliche Untersuchung" durchgeführt (s.u.). Soweit in der Relevanzprüfung bereits eine projektspezifische Betroffenheit aller artenschutzrechtlich relevanten Arten ausgeschlossen werden kann, endet die Prüfung. Die nachfolgenden Prüfschritte sind dann nicht mehr erforderlich.

Phase 2: Vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung – Teil A: Bestandserhebung

Die vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung beginnt mit einer Bestandserhebung im Gelände für diejenigen Arten, deren Betroffenheit in der Relevanzprüfung nicht mit hinreichender Gewissheit ausgeschlossen werden konnte. Untersuchungsumfang und -tiefe richten sich nach dem artengruppenspezifisch allgemein anerkannten fachlichen Methodenstandard.

Phase 2: Vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung – Teil B: Prüfung

Die nachfolgende artenschutzrechtliche Beurteilung erfolgt in der Reihenfolge der Verbotstatbestände in § 44 BNatSchG. Es wird für die im Gebiet vorkommenden artenschutzrechtlich relevanten Arten/ Artengruppen geprüft, ob durch die Vorhabenswirkungen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten können.

Begriffsbestimmung

Einige zentrale Begriffe des BNatSchG, die in der artenschutzrechtlichen Prüfung zur Anwendung kommen, sind vom Gesetzgeber nicht abschließend definiert worden. Daher wird eine fachliche Interpretation und Definition zur Beurteilung der rechtlichen Konsequenzen notwendig. Die in dem vorliegenden Gutachten verwendeten Begriffe sind im Anhang dargestellt. Sie orientieren sich hauptsächlich an den durch die Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA, 2009) vorgeschlagenen und diskutierten Definitionen.

2.2.2 Festlegung der zu berücksichtigenden Arten

Neben allen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, welche die Artengruppen der Säugetiere, Reptilien, Amphibien, Schmetterlinge, Käfer, Libellen, Fische und Pflanzen umfasst, sind gemäß der Richtlinie über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Richtlinie 79/409/EWG) alle in Europa natürlicherweise vorkommenden Vogelarten geschützt.

Im Rahmen der meisten Planungen kann ein Großteil der Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden (s. Kap. 5.2). Hinsichtlich der Vögel hat sich in der Gutachterpraxis gezeigt, dass es notwendig ist, Differenzierungen vorzunehmen. Unterschieden werden planungsrelevante Arten und „Allerweltsarten“.

Nicht zu berücksichtigende Vogelarten

„Allerweltsarten“, d.h. Arten die weit verbreitet und anpassungsfähig sind und die landesweit einen günstigen Erhaltungszustand aufweisen, werden in der artenschutzrechtlichen Prüfung i.d.R. nicht näher betrachtet. Bei diesen Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG verstoßen wird:

- Hinsichtlich des Lebensstätten-schutzes im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 BNatSchG ist für diese Arten im Regelfall davon

auszugehen, dass die ökologische Funktion der von einem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Abweichend von dieser Regelannahme sind aber Lebensraumverluste im Siedlungsbereich im Einzelfall kritischer zu beurteilen, da die Ausweichmöglichkeiten in einer dicht bebauten Umgebung möglicherweise geringer sind.

- Hinsichtlich des Störungsverbotes (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) kann für diese Arten auf Grund ihrer Häufigkeit grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Wenn im Einzelfall eine größere Anzahl von Individuen oder Brutpaaren einer weitverbreiteten und anpassungsfähigen Art von einem Vorhaben betroffen sein kann, ist diese Art in die vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung einzubeziehen.

Regelmäßig zu berücksichtigen ist bei diesen Arten das Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG), indem geeignete Vermeidungsmaßnahmen zu treffen sind (s. Kap. 4.2).

Regelmäßig zu berücksichtigende Vogelarten

Als planungsrelevante Vogelarten werden in der artenschutzrechtlichen Prüfung regelmäßig diejenigen Arten berücksichtigt, die folgenden Kriterien entsprechen:

- Rote-Liste-Arten Deutschland (veröff. 2016, Stand 2015) und Baden-Württemberg (veröff. 2016, Stand 2013) einschließlich RL-Status "V" (Arten der Vorwarnliste)
- Arten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL)
- Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL
- Streng geschützt nach der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchVO)
- Koloniebrüter

3. Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet

Habitatpotenzialanalyse

Um zu erfassen, welches Potenzial an Lebensraumstrukturen (Habitatstrukturen) im Plangebiet besteht, wurde am 31.01.2020 eine Begehung des Plangebietes durchgeführt. Dabei wurden folgende (potenzielle) Habitatstrukturen festgestellt:

- Kleingärten mit Gartenhütten, Blumen- und Gemüsebeeten, Obstbäumen und –sträuchern, Zierrasen
- Einzelbäume (Laub- und Nadelbäume)
- Freifläche mit Brombeeren, sowie Kletterpflanzen

4. Wirkfaktoren des Vorhabens und Vermeidungsmaßnahmen

4.1 Wirkfaktoren

| | |
|--|---|
| <i>Darstellung des Vorhabens</i> | Im Plangebiet ist der Bau von Wohngebäuden geplant. In diesem Zusammenhang wird bestehende Vegetation im Plangebiet überplant. Eine detaillierte Darstellung des Vorhabens ist dem Umweltbericht und der städtebaulichen Begründung zu entnehmen. Die artenschutzrechtliche Prüfung berücksichtigt alle Eingriffe in (potenzielle) Habitatstrukturen sowie Störwirkungen, die durch die Aufstellung des Bebauungsplans ermöglicht werden. |
| <i>Relevante Vorhabensbestandteile</i> | Das geplante Vorhaben ist auf diejenigen Vorhabensbestandteile hin zu untersuchen, die eine nachteilige Auswirkung auf Arten oder Artengruppen haben können. Aus der Palette aller denkbaren Wirkfaktoren (in Anlehnung an LAMBRECHT & TRAUTNER 2007) erfolgt eine Auswahl der bei diesem Vorhaben relevanten Wirkfaktoren: |
| <i>Baubedingte Wirkfaktoren</i> | <ul style="list-style-type: none"> • Baubedingte Inanspruchnahme funktional bedeutender Lebensraumbestandteile • Baubedingte Emissionen in Form von Lärm, Gerüchen, Erschütterungen und Luftschadstoffen (einschließlich Stäuben) können auftreten • Störungen durch Lärm, Licht und menschliche Anwesenheit • Tötung/Verletzung von Tieren durch Baufahrzeuge • Tötung/Verletzung von Tieren durch Gehölzrodungen |
| <i>Anlagenbedingte Wirkfaktoren</i> | <ul style="list-style-type: none"> • Dauerhafte Versiegelung von Boden, somit dauerhafter Verlust aller natürlicher Bodenfunktionen • Dauerhafter Verlust von Lebensraum für Tiere und Pflanzen |
| <i>Betriebsbedingte Wirkfaktoren</i> | <ul style="list-style-type: none"> • Störungen durch Lärm, Licht und menschliche Anwesenheit |

4.2 Frühzeitige Vermeidung von Beeinträchtigungen

Die nachfolgenden Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Arten und Biotopen ergeben sich:

- aus anderen naturschutzrechtlichen Vorgaben insbesondere dem allgemeinen Artenschutz (§ 39 BNatSchG)
- aufgrund von Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen, die zum hier behandelten Vorhaben im Rahmen der Eingriffsregelung vorgesehen sind.

V1: Rodungszeiten

Bäume und Sträucher dürfen entsprechend der Vorgabe des BNatSchG nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September

abgeschnitten, auf den Stock gesetzt, oder beseitigt werden.

5. Relevanzprüfung

5.1 Europäische Vogelarten

Weitverbreitete und anpassungsfähige Vogelarten

Aufgrund der Habitatstrukturen (s. Kap. 3) sind als Brutvögel im Plangebiet und dessen nahem Umfeld weitverbreitete und anpassungsfähige Vogelarten zu erwarten. Für das Plangebiet sind als typische Vertreter dieser Artengruppe zu nennen: Amsel (*Turdus merula*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*) und Kohlmeise (*Parus major*).

Eine Verletzung oder Tötung dieser Vögel im Rahmen der Fällarbeiten ist auszuschließen, da das Fällen während der Zeit des Brütens und der Jungenaufzucht aufgrund der gesetzlich vorgegebenen Rodungszeiten (s. Kap. 4.2) ausgeschlossen ist. Außerhalb dieses Zeitraums wird das Fluchtverhalten der Tiere dazu führen, dass eine Verletzung oder Tötung der Vögel nicht eintritt.

Gemäß den Erläuterungen in Kap. 2.2.2 werden bei diesen Arten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr.2 und 3 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit nicht eintreten; daher erfolgt für diese Arten keine weitere Prüfung.

Planungsrelevante Vogelarten

Im Plangebiet befindet sich Kleingärten mit Obstbäumen, Gartenhütten sowie Hecken und Sträuchern. Dies stellt ein potentiell Habitat für Feldsperling, Gartenrotschwanz, sowie Grauschnäpper dar. Alle drei Arten stehen auf der Vorwarnliste der Roten Liste Baden-Württemberg.

→ Im Rahmen der vertiefenden artenschutzrechtlichen Prüfung ist eine Kartierung der Brutvögel nach Südbeck et al. (2005) mit 6 frühmorgendlichen Begehungen durchzuführen. Aufgrund des potentiellen Vorkommens von Eulenvögeln sind außerdem drei abendliche Begehungen durchzuführen.

5.2 Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV

In Baden-Württemberg kommen aktuell rund 76 der im Anhang IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) aufgeführten Tier- und Pflanzenarten vor. Ein Vorkommen im Plangebiet kann für einige Artengruppen aufgrund fehlender Lebensräume (z.B. Gewässer) ohne detaillierte Untersuchung ausgeschlossen werden, z. B. für die der Amphibien, Libellen und Weichtiere. Für die übrigen Artengruppen gelten folgende Überlegungen:

Säugetiere

Von den im Anhang IV aufgeführten Säugetierarten erscheint für das Plangebiet nur das Vorkommen von Fledermäusen möglich. Hier bieten die vorhandenen Gartenhütten, sowie möglicherweise vorhandene Baumhöhlen und –spalten Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse.

→ Die vorhandenen Gartenhütten sowie die Bäume sind auf

mögliche Fledermausquartiere hin zu untersuchen. Dabei ist die mögliche Funktion als Tagesquartier und/ oder als Wochenstuben zu erfassen.

Reptilien

Ein Vorkommen von Reptilien, wie Mauereidechsen (*Podarcis muralis*), Zauneidechsen (*Lacerta agilis*) und Schlingnattern (*Coronella austriaca*), konnte im Zuge der Relevanzprüfung nicht ausgeschlossen werden. Die Lage an einem besonnten Hang sowie die Kleingärten stellen ein geeignetes Habitat für Reptilien dar.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind erforderlich. Es sind spätestens Anfang April insgesamt 8 künstliche Verstecke (KV) für Schlingnattern auszubringen. Diese sind insgesamt 10 Mal im Zeitraum von Mai – Oktober zu kontrollieren. Zusätzlich ist eine Kartierung der Eidechsen durchzuführen. Hierfür sind mindestens 4 Begehungen zwischen April und Juni bei geeignetem Wetter durchzuführen. Werden bei den ersten 4 Begehungen Tiere gefunden, sind außerdem zwei zusätzliche Begehungen im August und September durchzuführen.

Käfer

Bei der Übersichtsbegehung konnten einige ältere und/oder abgestorbene Laubbäume im Plangebiet festgestellt werden. Diese potentiellen Habitate für geschützte Totholzkäfer sind einer genaueren Untersuchung auf Mulmhöhlen, Fraßspuren etc. zu untersuchen.

→ Eine genauere Untersuchung der älteren und/oder abgestorbenen Bäume im Plangebiet ist durchzuführen.

Schmetterlinge

Bei der Übersichtsbegehung konnte aufgrund der Jahreszeit nicht festgestellt werden, ob möglicherweise geschützte Falterarten im Plangebiet vorkommen.

→ Das Plangebiet ist in der Vegetationsperiode genauer auf mögliche Larvalhabitate von geschützten Schmetterlingsarten zu untersuchen.

Pflanzen

Es gibt keine Hinweise auf Vorkommen von Pflanzen des Anhang IV der FFH-Richtlinie im Plangebiet.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich

5.3 Ergebnis der Relevanzprüfung

Es wurden potentielle Lebensräume für geschützte Tierarten vorgefunden, bzw. konnte die mögliche Eignung des Plangebiets für manche Artengruppen aufgrund der Begehung außerhalb der Vegetationsperiode nicht ausgeschlossen werden. Es sind somit weitergehende Untersuchungen für folgende Artengruppen notwendig:

- Brutvögel (Brutvogelkartierung)
- Reptilien (Reptilienkartierung)
- Fledermäuse (genauere Prüfung, ob sich im Plangebiet geeignete Lebensräume befinden)

- Käfer (genauere Prüfung, ob sich im Plangebiet geeignete Lebensräume befinden)
- Schmetterlinge (genauere Prüfung, ob sich im Plangebiet geeignete Lebensräume befinden)

6. Vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung der Europäischen Vogelarten

6.1 Bestandserfassung

Datengrundlage

Es wurde in 2020 eine Brutvogelkartierung nach Südbeck et al. (2005) durchgeführt. Dafür wurde das Plangebiet im Rahmen von 6 Begehungen zwischen März und Juni begangen und dabei die dort befindlichen Vogelarten kartiert. Die Begehungen fanden bei geeignetem Wetter (kein Niederschlag, wenig bis kein Wind) in den frühen Morgenstunden um und nach Sonnenaufgang statt. Zusätzlich fanden zur Erfassung von Eulenvögeln drei abendliche Begehungen im März und Juni kurz nach Sonnenuntergang statt.

Tab. 1: Übersicht über die Erfassungstage Avifauna.

| Datum | Uhrzeit | Witterung |
|--------|---------------|--|
| 10.03. | 06:35 – 07:35 | Bedeckt, leichter Nebel, 5 °C |
| 24.03. | 06:35 – 07:35 | Sonnig, wolkenlos, windstill, 1 °C |
| 17.04. | 06:45 – 08:00 | Sonne & Wolken, windstill, 9 °C |
| 07.05. | 06:05 – 07:00 | Sonnig, wolkenlos, leichter Wind, 6 °C |
| 20.05. | 05:35 – 06:35 | Sonnig, wolkenlos, 13 °C |
| 02.06. | 05:30 – 06:30 | Sonnig, wolkenlos, windstill, 13 °C |

Tab. 2: Übersicht über die Abendbegehungen.

| Datum | Uhrzeit | Witterung |
|--------|---------------|------------------------------|
| 07.03. | 19:55 – 20:45 | Wolkenlos, windstill, 4 °C |
| 25.03. | 20:00 – 21:00 | Wolkenlos, einige Böen, 6 °C |
| 17.06. | 21:30 – 22:30 | Bedeckt, windstill, 15 °C |

Ergebnisse der Erfassung

Es wurden insgesamt 14 verschiedene Vogelarten im Plangebiet beobachtet, was für einen solchen Lebensraum eine durchschnittliche Anzahl ist. Bei 8 Arten (Amsel, Blaumeise, Buchfink, Girlitz, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Zilpzalp) ist nach der Untersuchung davon auszugehen, dass sie im Plangebiet mit jeweils einem Brutpaar brüten. Bei Buntspecht, Grünspecht, Hausrotschwanz, Rotkehlchen, Singdrossel handelt es sich um Brutvögel im näheren Umfeld des Plangebiets, deren Brutstätten durch das Vorhaben nicht unmittelbar betroffen sind. Der Stieglitz wurde lediglich überfliegend und auch als Nahrungsgast registriert. Keine der im Plangebiet registrierten Vogelarten befindet sich auf der

Roten Liste der Brutvögel Baden-Württembergs oder Deutschlands.

Bei dem Grünspecht handelt es sich um eine streng geschützte Art der Bundesartenschutzverordnung. Die Art wurde im Zuge der Untersuchung als Brutvogel in der näheren Umgebung festgestellt.

Im Zuge der Nachtbegehungen konnten keine Hinweise auf Eulen Im Plangebiet oder der näheren Umgebung gefunden werden.

Tab. 3: Gesamtartenliste der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Vogelarten.

| Status | Deutscher Name | Wissenschaftlicher Name | Abk. | Rote Liste | | Erhaltungszustand in BW / im Gebiet | Verant. BW für D | § |
|--------|-----------------|-------------------------------|------|------------|---|-------------------------------------|------------------|---|
| | | | | BW | D | | | |
| BV | Amsel | <i>Turdus merula</i> | A | * | * | günstig | ! | |
| BV | Blaumeise | <i>Parus caeruleus</i> | Bm | * | * | günstig | ! | |
| BV | Buchfink | <i>Fringilla coelebs</i> | B | * | * | günstig | ! | |
| BA | Buntspecht | <i>Dendrocopos major</i> | Bs | * | * | günstig | [!] | |
| BV | Girlitz | <i>Serinus serinus</i> | Gir | * | * | günstig | ! | |
| BA | Grünspecht | <i>Picus viridis</i> | Gü | * | * | günstig | ! | c |
| BA | Hausrotschwanz | <i>Phoenicurus ochruros</i> | Hr | * | * | günstig | ! | |
| BV | Kohlmeise | <i>Parus major</i> | K | * | * | günstig | ! | |
| BV | Mönchsgrasmücke | <i>Sylvia atricapilla</i> | Mg | * | * | günstig | ! | |
| BV | Ringeltaube | <i>Columba palumbus</i> | Rt | * | * | günstig | - | |
| BA | Rotkehlchen | <i>Erithacus rubecula</i> | R | * | * | günstig | ! | |
| BA | Singdrossel | <i>Turdus philomelos</i> | Si | * | * | günstig | ! | |
| NG | Stieglitz | <i>Carduelis carduelis</i> | Sti | * | * | günstig | ! | |
| BV | Zilpzalp | <i>Phylloscopus collybita</i> | Zi | * | * | günstig | ! | |

Status

- BV Brutvogel im Plangebiet
 BA Brutvogel im engeren Umfeld des Verfahrensgebietes
 NG Nahrungsgast im Verfahrensgebiet, in der weiteren Umgebung BV

Sonstige Erläuterungen

Abk. Abkürzung Artname (DDA-Schlüssel)

Rote Liste – Gefährdungsstatus in Baden-Württemberg (BW, 2016) / in Deutschland (D, 2016)

1 vom Aussterben bedroht, 2 stark gefährdet, 3 gefährdet, V Vorwarnliste, * ungefährdet, ♦ nicht bewertet

Verant. BW für D: Verantwortung Baden-Württembergs für die Art in Deutschland

!!! extrem hohe Verantwortlichkeit (>50 %), !! sehr hohe Verantwortlichkeit (20–50 %), ! hohe Verantwortlichkeit (10–20 %), [!] Art, die in Baden-Württemberg früher einen national bedeutenden Anteil aufwies, diesen aber inzwischen durch Bestandsverluste in Baden-Württemberg oder durch Bestandsstagnation und gleichzeitige Zunahme in anderen Bundesländern verloren hat.

§ Schutzstatus

a EU-VS-RL Anh. I, b Art. 4(2) EU-VS-RL, c streng geschützt nach BArtSchVO

6.2 Prüfung der Verbotstatbestände

Grünspecht

Kurzdarstellung der betroffenen Art

Als Lebensraum bevorzugt die Art, die ein sehr großes Streifgebiet hat, halboffene Landschaften mit Althölzern und offenen Wiesenflächen, wie Streuobstwiesen, Waldränder, Parks und große Gärten. Grünspechte benötigen zur Fortpflanzung große Baumhöhlen, die entweder selbst angelegt oder von anderen Arten übernommen werden. Grünspechte ernähren sich überwiegend von Ameisen und anderen auf dem Boden lebenden Insekten, die von kurzrasigen Wiesen und Weiden aufgelesen werden.

Artrelevante Vermeidungsmaßnahme

keine

Tötungs- / Verletzungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Eine Tötung oder Verletzung von Individuen (Jungtieren, Eiern) ist ausgeschlossen, da sich die Brutstätte außerhalb des Plangebiets befindet. Eine Tötung/Verletzung von ausgewachsene Individuen durch das Vorhaben ist sehr unwahrscheinlich, da die Tiere bei den Rodungsarbeiten fliehen werden.

Störungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Eine Störung, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führt, ist auszuschließen. Laut Garniel und Mierwald (2010) gehört der Grünspecht zu den Arten mit einer schwachen Empfindlichkeit gegenüber Lärm und da das Plangebiet ohnehin am Rand einer bestehenden Siedlung liegt, ist davon auszugehen, dass bereits eine gewisse Störungstoleranz besteht.

Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch das Vorhaben ist mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.

Fazit

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände treten mit hinreichender Wahrscheinlichkeit nicht ein.

7. Vertiefende Untersuchung, bzw. artenschutzrechtliche Prüfung der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

7.1 Fledermäuse

Datengrundlage

Am 08.05.2020 wurden die vorhandenen Gebäude im Plangebiet (Gartenhütten) von außen und innen auf Fledermausspuren untersucht. Es wurde nach Kot, Futterresten, toten Fledermäusen und Verfärbungen durch Körperfett und Urin gesucht.

Zudem wurden die im Plangebiet vorhandenen Bäume vom Boden aus mittels Fernglas genauer auf mögliche Lebensstätten (Spalten, Risse, Höhlen) untersucht.

Ergebnisse der Untersuchung

Es wurden keinerlei Hinweise auf eine aktuelle oder ehemalige Besiedlung der Gartenhütten durch Fledermäuse gefunden. Bei der genaueren Untersuchung der Hütten stellten sich die meisten als wenig geeignet für Fledermäuse heraus, weil die Hütten entweder zu

hell waren oder durch die einfache Bauweise wenig Schutz boten. Eine Nutzung durch Fledermäuse erscheint daher unwahrscheinlich.

Die Untersuchung der Bäume ergab keine Hinweise auf Lebensstätten für Fledermäuse.

Ein Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen für Fledermäuse kann somit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

7.2 Insekten (Käfer, Schmetterlinge)

7.2.1 Untersuchung auf geeignete Lebensräume

Datengrundlage

Im Anschluss an die Brutvogelkartierung am 02.06.2020 wurde das Plangebiet auf geeignete Lebensräume für die nach Anhang IV FFH-RL geschützten Schmetterlings- und Käferarten untersucht. Dies geschah durch die genaue Bestimmung der Biotoptypen, der Suche nach spezifischen Raupenfutterpflanzen (z.B. Weidenröschen, Nachtkerzen, Ampferarten, Wiesenknopf) und dem Untersuchen der Bäume im Plangebiet auf Mulmhöhlen vom Boden aus.

Ergebnisse der Erfassung

Es wurden keine geeigneten Lebensräume für geschützte Schmetterlings- oder Käferarten gefunden. Die Schmetterlingsarten, für die ein Vorkommen im Plangebiet potentiell möglich wäre (Nachtkerzenschwärmer, Großer Feuerfalter, Heller und Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling) können aufgrund fehlender Futterpflanzen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Für die geschützten Käferarten, wie Eremit und Heldbock fehlen ebenfalls geeignete Lebensräume, wie Mulmhöhlen bzw. ausreichend Totholz.

Ein Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen für geschützte Käfer und Schmetterlinge kann somit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

7.3 Reptilien

7.3.1 Bestandserfassung

Datengrundlage

Das Plangebiet wurde von Ende März bis Oktober 2020 auf Reptilienvorkommen untersucht. Dafür wurden Ende März insgesamt 8 künstliche Verstecke (KV) für Schlingnattern ausgebracht. Es handelte sich dabei um Stücke schwarzer Dachpappe mit Maßen von ca. 80 cm x 80 cm. Die Tiere suchen darunter Schutz und Wärme und lassen sich so leichter nachweisen. Die KV wurden im Zeitraum April bis Oktober insgesamt 10 mal kontrolliert, dabei wurde auch das übrige Plangebiet nach Schlingnattern abgesucht.

Bei sechs dieser 10 Begehungen wurde auch nach Zaun- und Mauereidechsen gesucht. Dabei wurden die potentiell für Eidechsen geeigneten Strukturen (z.B. entlang der Hecken und Gartenhäuschen, nahe Hecken und Zäunen) langsam abgesprochen und nach sonnenbadenden oder flüchtenden Tieren gesucht.

Sichtungen wurden in eine Tageskarte eingetragen.

Tab. 4: Übersicht Erfassungstage Reptilien.

| Datum | Uhrzeit | Witterung | Kartiert* |
|--------|---------------|---------------------------------------|-----------|
| 01.04. | 12:45 – 14:15 | Sonne, etwas Wind, 15°C | E |
| 08.05. | 11:00 – 12:20 | Sonne, leichter Wind, 20°C | S, E |
| 19.05. | 11:45 – 12:15 | Sonne, leichter Wind, 23°C | S |
| 29.05. | 11:05 – 12:05 | Sonne, leichter Wind, 23°C | S, E |
| 12.06. | 12:10 – 12:45 | Sonne, etwas Wind, 24°C | S |
| 23.06. | 10:10 – 11:05 | Sonne, leichter Wind, 22°C | S, E |
| 20.07. | 09:20 – 09:50 | Sonne, leichter Wind, 24°C | S |
| 10.08. | 08:30 – 09:00 | Sonne und Wolken, leichter Wind, 23°C | S |
| 27.08. | 11:20 – 12:15 | Sonne und Wolken, kein Wind, 22°C | S, E |
| 04.09. | 12.30 – 13.30 | Sonne, kein Wind, 24 ° | S, E |
| 12.10. | 12:20 – 13:15 | Bedeckt, etwas feucht, 10°C | S |

*Eidechsen = E, Schlingnattern = S

Tab. 5: Übersicht erfasste Mauereidechsen.

| Datum | Adult* | Subadult | Juvenil |
|--------|---------------|----------|---------|
| 01.04. | 5 W, 3 M, 1 U | 6 | - |
| 08.05. | 2 W, 3 M, 1 U | 2 | - |
| 29.05. | 2 W, 1 M, 1 U | 1 | - |
| 23.06. | 1 W, 4 M | 1 | - |
| 27.08. | 2 W | 1 | 2 |
| 04.09. | 3 M | 0 | - |

*Weibchen = W, Männchen = M, unbekannt = U

Ergebnisse

Die Kartierungen zeigten, dass das Plangebiet von Mauereidechsen besiedelt ist. Aufgrund des ab Mai immer dichter werdenden Brombeergebüsches auf Flst. Nr. 920, 922 und 924 konnte dieser Bereich nicht mehr auf Reptilien untersucht werden. Gleichzeitig wird

davon ausgegangen, dass dieser Bereich aufgrund dieses dichten Bewuchses ab Mai für Reptilien als Lebensraum ungeeignet war. Die höchste Anzahl an adulten Mauereidechsen (9 Tiere) wurde am 01.04. kartiert.

Schlingnattern wurden während der gesamten Kartierzeit nicht entdeckt. Es wurden jedoch bei insgesamt 9 von 10 Begehungen Blindschleichen unter den KVs gefunden. Am 12.06. wurden insgesamt 10 Einzeltiere unter den verschiedenen KVs entdeckt.

7.3.2 Prüfung der Verbotstatbestände

Mauereidechse

Kurzdarstellung der betroffenen Art

Die Tiere besiedeln offene und halboffene, gut besonnte Lebensräume mit ausreichend Nahrungsverfügbarkeit durch Insekten sowie Sonnenplätze und Versteckmöglichkeiten. Im Winter ziehen sich Mauereidechsen in den Boden zwischen Steine oder Wurzeln zurück und werden an den ersten wärmeren Tagen ab März wieder aktiv.

Im Plangebiet finden die Tiere sowohl Nahrung, als auch Sonnen- und Ruheplätze. Die Nachweise von juvenilen Mauereidechsen im August haben gezeigt, dass sich die Tiere dort auch fortpflanzen. Es sind somit verschiedene Lebensraumbereiche von Mauereidechsen durch das Vorhaben betroffen.

Bei den Untersuchungen hat sich zudem gezeigt, dass der umliegende Bereich der Kleingärten ebenfalls von Mauereidechsen besiedelt ist.

Artrelevante Vermeidungsmaßnahmen

V2: Umsiedlung

Vor einem Eingriff in Bereiche, die im Plangebiet von Mauereidechsen besiedelt sind, müssen die Tiere auf Flächen mit Ersatzhabitaten verbracht werden um eine Tötung zu verhindern. Das Absammeln der Tiere muss außerhalb der Fortpflanzungs- und Winterruhezeiten, d.h. in den Monaten März und April oder zwischen Mitte August und Ende September erfolgen. Die Umsiedlung ist durch Fachpersonen durchzuführen.

V3: Reptilienschutzzaun

Eidechsensichere Zäune sind a) unmittelbar vor Beginn der Umsiedlung so zu installieren, dass keine Eidechsen aus der CEF-Fläche am südlichen Plangebietsrand in das Baugebiet zurückwandern können und b) zusätzlich mit Beginn der Bauphase am westlichen und östlichen Plangebietsrand zu errichten, so dass keine Eidechsen aus den Nachbargrundstücken in das Plangebiet einwandern. Zur Abstimmung des genauen Verlaufs des Zaunes, des Zeitraums, in dem dieser benötigt wird, und zur regelmäßigen Überprüfung der Funktionalität ist eine ökologische Baubegleitung vorzusehen.

Tötungs- / Verletzungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Durch die Vermeidungsmaßnahmen V2 und V3 kann eine Tötung von Individuen vermieden werden.

Störungsverbot
§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Insgesamt gibt es für die Beeinträchtigung von Populationen keinen fixen und allgemeingültigen Schwellenwert, ab dem eine Population erheblich beeinträchtigt wird. Um dies beurteilen zu können, wird der von LAUFER (2014) für Eidechsen vorgeschlagene Schwellenwert von 5 % angesetzt. Werden 5% der lokalen Population durch das Vorhaben beeinträchtigt, ist von einer erheblichen Störung der lokalen Population auszugehen. Als Bezugswert für die lokale Population wird hier das Gemeindegebiet von Grenzach-Wyhlen mit einer Gesamtfläche von rund 17 km² genommen. Es fehlen Daten hinsichtlich der Individuenzahlen im Gemeindegebiet von Grenzach-Wyhlen, es befinden sich dort jedoch geeignete Lebensräume (z.B. Bahngleise, Kiesabbaustätten). Auch in der unmittelbaren Umgebung des Plangebiets im Bandweg (südlich vom Plangebiet) und in den nördlich und südlich der Kantstraße liegenden Kleingärten wurden Mauereidechsen beobachtet. Möglicherweise liegt die Anzahl der im Gemeindegebiet lebenden Mauereidechsen über 720 Adulten, so dass mit den 36 adulten Tieren weniger als 5 % betroffen sind.

Das Eintreten des Störungstatbestandes kann jedoch nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden, weshalb CEF-Maßnahmen außerhalb des Plangebiets nötig sind.

Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Im Zuge der Umsetzung des Vorhabens ist es unvermeidbar, dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Mauereidechsen zerstört werden.

Um ein Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden, muss vor Beginn der Eingriffe ein oder mehrere Ersatzlebensräume im Plangebiet und/oder im räumlich-ökologischen Zusammenhang bereitgestellt werden und es müssen die vorhandenen Tiere dorthin verbracht werden (vgl. Kap. 8.2).

Fazit

Bei Umsetzung der genannten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen ist nicht mit dem Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen zu rechnen.

8. Erforderliche Maßnahmen

Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen sind Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen notwendig. Im Folgenden werden diese Maßnahmen zusammenfassend aufgelistet bzw. genauer erläutert.

8.1 Vermeidungs- / Minimierungsmaßnahmen

V1: Rodungszeiten

Bäume und Sträucher dürfen entsprechend der Vorgabe des BNatSchG nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abgeschnitten, auf den Stock gesetzt, oder beseitigt werden.

V2: Umsiedlung

Vor einem Eingriff in Bereiche, die im Plangebiet von Mauereidechsen besiedelt sind, müssen die Tiere auf Flächen mit

Ersatzhabitaten verbracht werden um eine Tötung zu verhindern. Das Absammeln der Tiere muss außerhalb der Fortpflanzungs- und Winterruhezeiten, d.h. in den Monaten März und April oder zwischen Mitte August und Ende September erfolgen. Die Umsiedlung ist durch Fachpersonen durchzuführen.

V3: Reptilienschutzzaun

EidechSENSichere Zäune sind a) unmittelbar vor Beginn der Umsiedlung so zu installieren, dass keine Eidechsen aus der CEF-Fläche am südlichen Plangebietsrand in das Baugebiet zurückwandern können und b) zusätzlich mit Beginn der Bauphase am westlichen und östlichen Plangebietsrand zu errichten, so dass keine Eidechsen aus den Nachbargrundstücken in das Plangebiet einwandern. Zur Abstimmung des genauen Verlaufs des Zaunes, des Zeitraums, in dem dieser benötigt wird, und zur regelmäßigen Überprüfung der Funktionalität ist eine ökologische Baubegleitung vorzusehen.

8.2 CEF-Maßnahmen

Für die Mauereidechse werden im Plangebiet durch den Lebensraumverlust potentiell artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgelöst, so dass CEF-Maßnahmen erforderlich werden. Unter Berücksichtigung ihres gesamten Entwicklungszyklus‘ benötigen Mauereidechsen verschiedene Habitatbestandteile in unmittelbarer räumlicher Nähe zueinander, d.h.

- Sonnenplätze – z.B. Stein- und Holzstrukturen
- Eiablageplätze – (besontes) grabbares Substrat
- Rückzugsräume – dichte Vegetation, Stein- und Erdspalten
- Winterquartiere – Erdspalten
- Nahrungsflächen – insektenreiche Vegetation

Im Rahmen der CEF-Maßnahme sind die oben genannten Habitatbestandteile herzustellen.

Die erforderliche Größe der Ersatzhabitats wurde bezogen auf die Gesamtfläche der Mauereidechsenhabitats mit mindestens mittlerer Qualität im Plangebiet ermittelt (vgl. Anhang „CEF-Konzept für die Mauereidechse“). Die Gesamtfläche des Habitats mittlerer Qualität im Plangebiet beträgt 1.412 m². Im südlichen Teil des Plangebiets wird auf 273 m² ein Ersatzhabitat für die Mauereidechse hergestellt. Auf einer 1.139 m² großen Fläche im räumlich-ökologischen Zusammenhang wird ein externes Ersatzhabitat hergestellt. Bei der externen CEF-Fläche handelt es sich um eine länglich ausgeformte Fläche mit Lage zwischen Bahngleis und B34 in ca. 500 m Entfernung zum Plangebiet. Weitere Details zur externen Ausgleichsfläche finden sich im Anhang. Die Ersatzhabitats sind bezogen auf den Eingriff vorgezogen herzustellen und müssen zum Umsiedlungszeitpunkt funktionsfähig sein.

8.3 Monitoring

Die CEF-Flächen sind der unteren Naturschutzbehörde nach Fertigstellung zur Abnahme anzuzeigen.

Es ist 1, 3, und 5 Jahre nach Herstellung der CEF-Flächen ein Erfolgsmonitoring mit je 3 Begehungen pro Monitoringjahr durchzuführen.

9. Zusammenfassung

Im nördlichen Randbereich von Grenzach-Wyhlen soll für eine Fläche von 2.537 m² der Bebauungsplan „Südlich Kantstraße“ aufgestellt werden. Ziel ist die Entwicklung von Wohnbebauung. Das Plangebiet befindet sich in Grenzach-Wyhlen, in der Nähe zum Ortsteil Wyhlen nördlich des Lise-Meitner-Gymnasiums. Das Plangebiet ist zu drei Seiten von Bebauung umgeben, im Westen grenzen Schrebergärten an. Nördlich an das Plangebiet grenzt die Kantstraße.

Im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) wird das geplante Vorhaben auf potentielle Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG geprüft. Könnten diese eintreten, so sind sie durch Vermeidungs-, Verminderungs- oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zu verhindern, die im Rahmen der saP entwickelt werden.

Es wurden im Rahmen der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung potentielle Lebensräume für geschützte Tierarten vorgefunden, bzw. konnte die mögliche Eignung des Plangebiets für manche Artengruppen aufgrund der Begehung außerhalb der Vegetationsperiode nicht ausgeschlossen werden. Es sind somit weitergehende Untersuchungen für folgende Artengruppen notwendig:

- Brutvögel (Brutvogelkartierung)
- Reptilien (Reptilienkartierung)
- Fledermäuse (genauere Prüfung, ob sich im Plangebiet geeignete Lebensräume befinden)
- Käfer (genauere Prüfung, ob sich im Plangebiet geeignete Lebensräume befinden)
- Schmetterlinge (genauere Prüfung, ob sich im Plangebiet geeignete Lebensräume befinden)

Die Arterfassungen wurden in 2020 durchgeführt.

Keine der im Plangebiet kartierten Vogelarten befindet sich auf der Roten Liste der Brutvögel Baden-Württembergs oder Deutschlands. Beim Grünspecht handelt es sich um eine streng geschützte Art der Bundesartenschutzverordnung. Die Art wurde im Zuge der Untersuchung als Brutvogel in der näheren Umgebung festgestellt. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände bei der Art treten mit hinreichender Wahrscheinlichkeit jedoch nicht ein.

Zunächst wurden die vorhandenen Gebäude im Plangebiet (Gartenhütten) auf Fledermausspuren untersucht. Zudem wurden die

im Plangebiet vorhandenen Bäume vom Boden aus mittels Fernglas genauer auf mögliche Lebensstätten untersucht. Es wurden keinerlei Hinweise auf eine aktuelle oder ehemalige Besiedlung der Gartenhütten durch Fledermäuse gefunden. Eine Nutzung durch Fledermäuse erscheint unwahrscheinlich. Die Untersuchung der Bäume ergab keine Hinweise auf Lebensstätten für Fledermäuse.

Es wurden im Plangebiet keine geeigneten Lebensräume für geschützte Schmetterlings- oder Käferarten gefunden. Die Schmetterlingsarten, für die ein Vorkommen im Plangebiet potentiell möglich wäre (Nachtkerzenschwärmer, Großer Feuerfalter, Heller und Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling) können aufgrund fehlender Futterpflanzen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Die Kartierungen zeigten, dass das Plangebiet von Mauereidechsen besiedelt ist. Die höchste Anzahl an adulten Mauereidechsen (9 Tiere) wurde am 01.04. kartiert. Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen sind Vermeidungsmaßnahmen (Umsiedlung der Tiere vor Baubeginn, Reptilienschutzzaun) und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Ersatzhabitate) durchzuführen. Die erforderliche Größe der Ersatzhabitate wurde bezogen auf die Gesamtfläche der Mauereidechsenhabitate mit mindestens mittlerer Qualität im Plangebiet ermittelt. Die Gesamtfläche des Habitats mittlerer Qualität im Plangebiet beträgt 1.412 m². Im südlichen Teil des Plangebiets wird auf 273 m² ein Ersatzhabitat für die Mauereidechse hergestellt, auf 1.139 m² wird ein externes Ersatzhabitat hergestellt. Bei der externen CEF-Fläche handelt es sich um eine länglich ausgeformte Fläche mit Lage zwischen Bahngleis und B34 in ca. 500 m Entfernung zum Plangebiet. Weitere Details zur externen Ausgleichsfläche finden sich im Anhang.

Die CEF-Flächen sind der unteren Naturschutzbehörde nach Fertigstellung zur Abnahme anzuzeigen. Es ist 1, 3, und 5 Jahre nach Herstellung der CEF-Flächen ein Erfolgsmonitoring mit je 3 Begehungen pro Monitoringjahr durchzuführen.

10. Quellenverzeichnis

BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., FÖRSCHLER M., HÖLZINGER, J., KRAMER, M. & MAHLER, U. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11.

GARNIEL, A., MIERWALD, U. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr, Ergebnis des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens FE 02.286/2007/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T. & SÜDBECK, P. (2016): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Berichte zum Vogelschutz 52, S. 19-67.

LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundeamtes für Naturschutz. FKZ 804 82 004.

LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (LANA) (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.

LAUFER, H (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg 77, S. 93-142.

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2008): FFH-Arten in Baden-Württemberg, Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden Arten der Anhänge II, IV und V

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2009): Informationssystem Zielartenkonzept Baden Württemberg

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2013): FFH-Arten in Baden-Württemberg, Erhaltungszustand 2013 der Arten in Baden-Württemberg.

Anhang

Begriffsbestimmungen

Europäisch geschützte Arten: Zu den europäisch geschützten Arten gehören alle heimischen europäischen Vogelarten sowie alle Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie. Für die nachfolgende Beurteilung sind demnach alle europäischen Vogelarten sowie (potenzielle) Vorkommen der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu beachten. Diese sind einer Auflistung der LUBW (2008) entnommen.

Erhebliche Störung: Eine Störung liegt nach LAUFER (2014) vor, wenn Tiere aufgrund einer unmittelbaren Handlung ein unnatürliches Verhalten zeigen oder aufgrund von Beunruhigungen oder Scheuchwirkungen, z. B. infolge von Bewegungen, Licht, Wärme, Erschütterungen, häufige Anwesenheit von Menschen, Tieren oder Baumaschinen, Umsiedeln von Tieren, Einbringen von Individuen in eine fremde Population oder aber auch durch Zerschneidungs-, Trenn- und Barrierewirkungen.

Eine erhebliche Störung (und somit der Verbotstatbestand) liegt aber gem. §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nur dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Fortpflanzungsstätte: Alle Orte im Gesamtlebensraum eines Tieres, die im Verlauf des Fortpflanzungsgeschehens benötigt werden. Fortpflanzungsstätten sind z. B. Balzplätze, Paarungsgebiete, Neststandorte, Brutplätze oder -kolonien, Wurfbaue oder -plätze, Eiablage-, Verpuppungs- und Schlupfplätze oder Areale, die von Larven oder Jungen genutzt werden.

Ruhestätte: Alle Orte, die ein Tier regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufsucht oder an die es sich zu Zeiten längerer Inaktivität zurückzieht. Als Ruhestätten gelten, z. B. Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Sonnenplätze, Schlafbaue oder -nester, Verstecke und Schutzbauten sowie Sommer- und Winterquartiere.

Lokale Population: Nach den Hinweisen der LANA (2009) ist eine lokale Population definiert als Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen. Im Allgemeinen sind Fortpflanzungsinteraktionen oder andere Verhaltensbeziehungen zwischen diesen Individuen häufiger als zwischen ihnen und Mitgliedern anderer lokaler Populationen derselben Art.

Hinsichtlich der Abgrenzung von lokalen Populationen wird auf die Hinweise der LANA (2009) verwiesen, in welchen lokale Populationen „anhand pragmatischer Kriterien als lokale Bestände in einem störungsrelevanten Zusammenhang“ definiert sind. Dies ist für Arten mit klar umgrenzten, kleinräumigen Aktionsräumen praktikabel. Für Arten mit einer flächigen Verbreitung, z. B. Feldlerche, sowie bei revierbildenden Arten mit großen Aktionsräumen, z. B. Rotmilan, ist eine Abgrenzung der lokalen Population mitunter nicht möglich.

Daher wird vom MLR (2009) empfohlen, als Abgrenzungskriterium für die Betrachtung lokaler Populationen solcher Arten auf die Naturräume 4. Ordnung abzustellen. Wenn ein Vorhaben auf zwei (oder mehrere) benachbarte Naturräume 4. Ordnung einwirken kann, sollten beide (alle) betroffenen Naturräume 4. Ordnung als Bezugsraum für die "lokale Population" der beeinträchtigten Art betrachtet werden.

Bewertung des Erhaltungszustandes:

Europäische Vogelarten

Das MLR (2009) empfiehlt zur Beurteilung des Erhaltungszustands auf die Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten in Baden-Württemberg (Bauer et al. 2016) zurückzugreifen, solange keine offizielle Einstufung des Erhaltungszustandes vorliegt. Bei einer Einstufung in einer RL-Gefährdungskategorie zwischen 0 und 3 sowie bei Arten der Vorwarnliste ist von einem ungünstigen Erhaltungszustand auszugehen. Sonstige Vogelarten sind bis zum Vorliegen gegenteiliger Erkenntnisse als „günstig“ einzustufen.“ Dieser Empfehlung wird gefolgt.

Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie

Die Informationen über die aktuellen Erhaltungszustände der Arten des Anhang IV der FFH-RL in Baden-Württemberg sind der LUBW-Aufstellung aus dem Jahre 2013 entnommen.

Fotodokumentation



Flst. Nr. 821/1 mit Gartenhütte und Gemüsebeeten.



Hang am Nordende von Flst. Nr. 821/1.



Blick auf Flst. Nr. 925 mit diversen Hütten.



Garten auf Flst. Nr. 925.



Blick von Süden auf das Plangebiet.



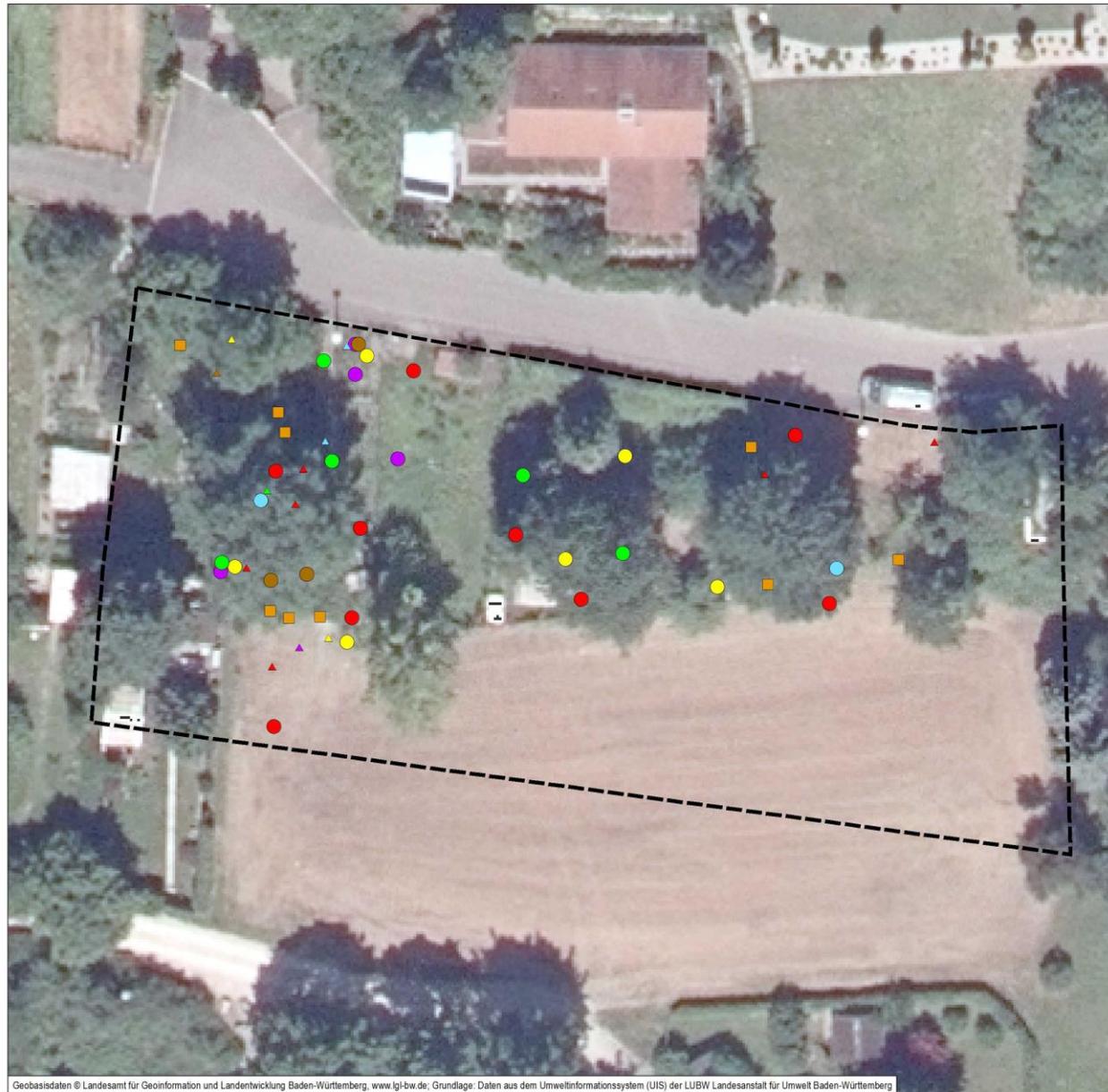
Blick auf Flst. Nr. 920 und 922, die stark mit Brombeeren bewachsen sind.



Garten auf Flst. 824/1.



Nördlicher Bereich der Flurstücke 828/1 und 829/1



Gemeinde Grenzach-Wyhlen
 Bebauungsplan Südlich Kantstraße
 Ergebnisse der Mauereidechsenkartierung 2020

Kartierdatum, Entwickl. Stadium

- 01.04., Adult
- ▲ 01.04., Jungtier
- 04.09., Adult
- ▲ 04.09., Jungtier
- 08.05., Adult
- ▲ 08.05., Jungtier
- 23.06., Adult
- ▲ 23.06., Jungtier
- 27.08., Adult
- ▲ 27.08., Jungtier
- 29.05., Adult
- ▲ 29.05., Jungtier
- Schlangenbrett (KV)
- ⬜ Geltungsbereich des



faktorgrün
 Partnerschaftsgesellschaft mbB
 Landschaftsarchitekten bdlb
 Beratende Ingenieure
 www.faktorgruen.de

79100 Freiburg, Tel. 0761 - 707 647 0
 78628 Rottweil, Tel. 0741 - 157 05
 69115 Heidelberg, Tel. 06221 - 985 410
 70565 Stuttgart, Tel. 0711 - 48 999 48 0

Projekt: Bebauungsplan Südlich Kantstraße

Planbez.: Ergebnisse Eidechsenkartierung 2020

Maßstab 1:300 | Bearbeiter TH | Datum 24.06.2022

L:\ppp748-Grenzach-Wyhlen_suedl der Kantstrasse\GIS\ppp748_Sued_Kantstr_MEidechse_220624.mxd

Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgi-bw.de; Grundlage: Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg

CEF-Konzept für die Mauereidechse

1. Beschreibung des Vorhabens / der Beeinträchtigungen

Im nördlichen Randbereich von Grenzach-Wyhlen soll auf einer Fläche von 2.537 m² der Bebauungsplan „Südlich Kantstraße“ aufgestellt werden.

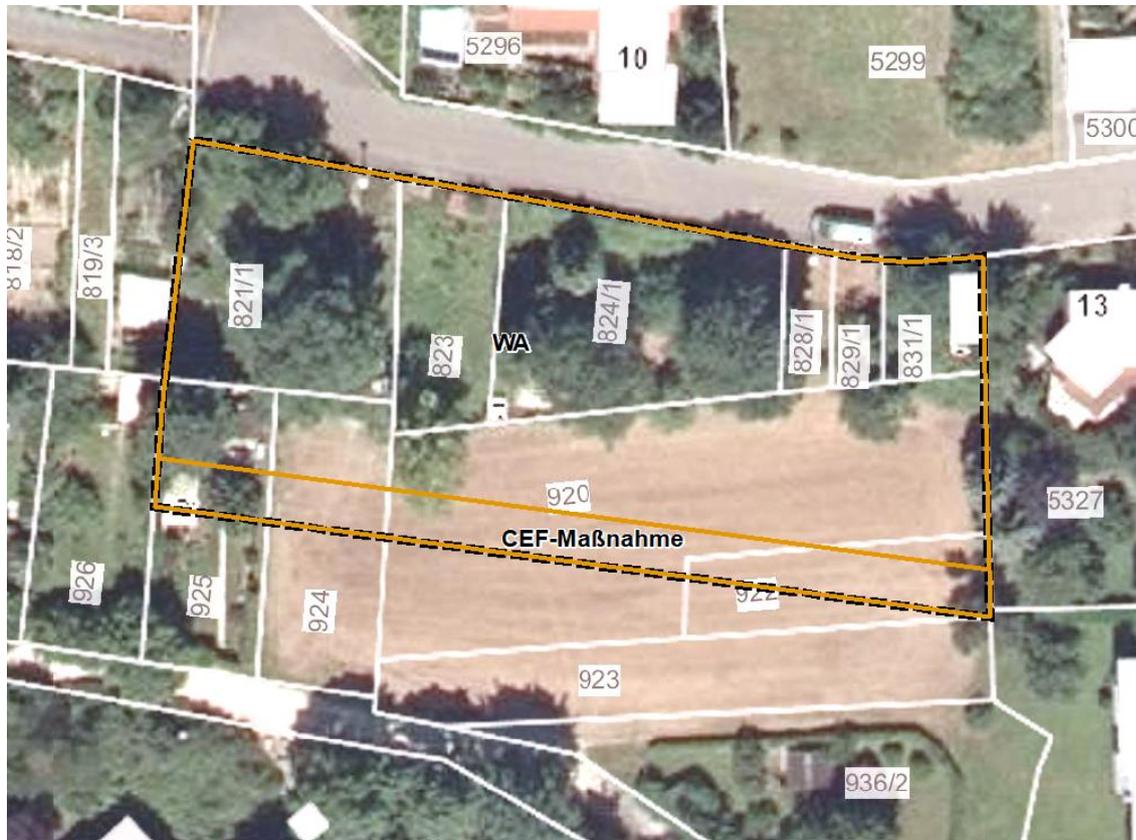
Das Plangebiet wurde von Ende März bis Oktober 2020 auf Reptilienvorkommen untersucht. Bei sechs von 10 Begehungen wurde auch nach Zaun- und Mauereidechsen gesucht. Dabei wurden die potentiell für Eidechsen geeigneten Strukturen (z.B. entlang der Hecken und Gartenhäuschen, nahe Hecken und Zäunen) langsam abgesprochen und nach sonnenbadenden oder flüchtenden Tieren gesucht. Sichtungen wurden in eine Tageskarte eingetragen.



Sichtungen von Mauereidechsen im Plangebiet; Gelbe Punkte = Erfassungstermin mit maximaler Erfassungsanzahl; Bewertung der Habitatqualität im südlichen Plangebiet

Die Kartierungen zeigen, dass das Plangebiet von Mauereidechsen besiedelt ist. Aufgrund des ab Mai immer dichter werdenden Brombeergestrüpps auf Flst. Nr. 920, 922 und 924 konnte dieser Bereich nicht mehr auf Reptilien untersucht werden. Gleichzeitig wird davon ausgegangen, dass dieser Bereich aufgrund dieses dichten Bewuchses ab Mai für Reptilien als Lebensraum ungeeignet war. Die höchste Anzahl an adulten Mauereidechsen (9 Tiere) wurde am 01.04. kartiert.

2. CEF-Maßnahme im Plangebiet



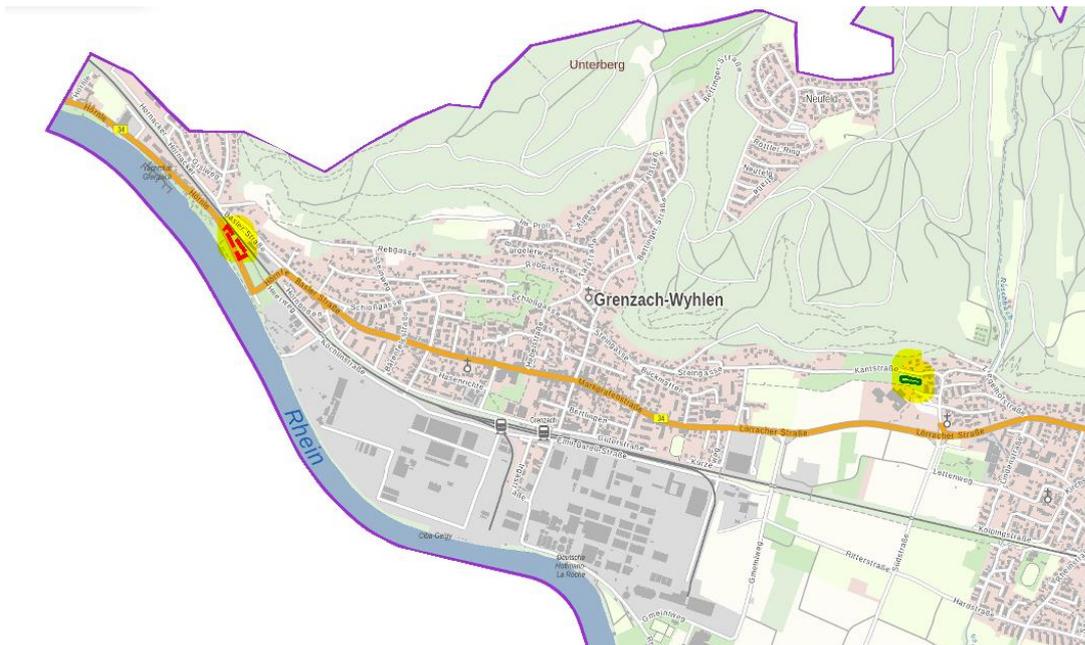
Herstellung eines Mauereidechsenersatzhabitats im Plangebiet

In der nördlichen Hälfte des Plangebiets befinden sich Kleingärten, unterschiedliche Arten von Grünland (Vielschnittrasen, Fettwiese), kleine Gebäude, ca. 13 Bäume sowie mehrere Sträucher. Aufgrund der bestehenden Verschattung durch die teils großen Bäume und dichte Vegetation besteht dort eine mittlere Habitatqualität für die Mauereidechse. Die Gesamtfläche des Habitats mittlerer Qualität beträgt 1.412 m².

Im südlichen Teil des Plangebiets wird auf 273 m² ein Ersatzhabitat für die Mauereidechse hergestellt. Auf 1.139 m² wird ein externes Ersatzhabitat hergestellt.

3. Externe CEF-Fläche

Bei der externen CEF-Fläche handelt es sich um eine länglich ausgeformte Fläche mit Lage zwischen Bahngleis und B34. Da entlang der Bahnlinie eine Population der Mauereidechse besteht, ist es wahrscheinlich, dass Teile der externen CEF-Fläche bereits von der Mauereidechse besiedelt sind. Das Plangebiet befindet sich in ca. 500 m Luftlinie entfernt von der Bahnlinie. Zwischen dem Plangebiet und der Bahnlinie befinden sich zahlreiche für die Mauereidechse geeignete Habitate (z.B. Kleingärten), so dass davon auszugehen ist, dass das Plangebiet und die externe CEF-Fläche im räumlich-ökologischen Zusammenhang stehen. Zur Prüfung auf eine eventuell bestehende Besiedlung von Mauereidechsen wurden in 2021 vier Begehungen der Fläche durchgeführt.



Lage der externen CEF-Fläche (gelbe Markierung und rote Umrandung im Westen) und des Geltungsbereichs des angestrebten Bebauungsplans „Südlich Kantstraße“ (gelbe Markierung und blaue Umrandung im Osten)



| Datum | |
|-------|------------|
| ● | 21.06.2021 |
| ● | 22.04.2021 |
| ● | 23.05.2021 |
| ● | 31.05.2021 |

Detailansicht der externen CEF-Fläche und Darstellung der gesichteten adulte Mauereidechsen. In Bereich 1 (Osten) ist die Habitateignung für hoch, in Bereich 2 gering.

Bereich 1:

Westlich des geschotterten Gleisbereichs befindet sich strauchige Vegetation mit wiederum westlich vorgelagerter ruderaler Saumvegetation. Am südlichen Ende der Fläche befinden sich in Richtung der Straße weitere Sträucher sowie eine Böschung mit 2-3 m Länge. Im gesamten Bereich 1 besteht eine mittlere bis hohe Habitateignung für die Mauereidechse. Entsprechend wurden dort bei Eidechsenkartierungen im Sommer 2021 die meisten Tiere vorgefunden. Am 22.04.2021 wurden dort 23 (maximale Anzahl kartierter Tiere) adulte Tiere kartiert. Aus fachlicher Sicht ist dieser Bereich durch die bestehende Habitateignung und die dichte vorhandene Besiedlung durch die Mauereidechse nicht für CEF-Maßnahmen geeignet.

Bereich 2:

Direkt an die B34 angrenzend liegt ein relativ homogener Bereich mit überwiegend dicht bewachsenem Grünland. Die Vegetation wurde durch die Stadt erst in den letzten Jahren hergestellt und weist aufgrund der Dichte generell eine geringe Habitatqualität auf. Entlang der B34 wurden 8 Bäume sowie mehrere Sträucher in einer lockeren Reihe gepflanzt. In Bereich 2 wurden im Rahmen der Eidechsenkartierungen am 31.05. und am 21.06. einzelne Mauereidechsen (Abb. 5) kartiert. Überwiegend befanden sich die Tiere an den neu gepflanzten Bäumen, bzw. den dunkelgrünen temporär installierten Beuteln zur Wasserversorgung der Bäume (s.u.). Diese wärmen sich durch die dunkle Farbe relativ schnell auf. Aufgrund der generell geringen Habitateignung von Bereich 2 ist anzunehmen, dass diese Tiere aus dem nordöstlichen Saum (Bereich 1) stammen und sich lediglich temporär in Bereich 2 aufhalten. Eine etablierte Besiedlung von Bereich 2 ist daher nicht anzunehmen. Bereich 2 hat eine Gesamtgröße von ca. 1.539 m². Die momentan geringe Habitateignung kann durch folgende Maßnahmen erheblich erhöht werden: Anlage von Steinriegeln, Sandlinsen, Totholzhaufen, Entwicklung magerer/schütterer Saumvegetation. Durch die Verschattung durch acht Bäume und Strauchpflanzungen auf ca. 100 m Länge reduziert sich die zur Herstellung von Ersatzhabitat geeigneten Fläche auf ca. 1.139 m². Im Bereich 2 wird auf **1.139 m²** ein Ersatzlebensraum für die Mauereidechse hergestellt.



Vegetation in Bereich 2 der externen CEF-Fläche; Dunkelgrüne Wässerungsbeutel, auf denen einzelne Mauereidechsen gefunden wurden

Umsiedlungen der Mauereidechsen

Bezogen auf die Gesamtfläche der beiden CEF-Flächen hat die plangebietsinterne Maßnahmenfläche ca. 20 Flächen-%. Es wird empfohlen am Ende jedes Fangtages, bei dem Eidechsen aus dem Plangebiet abgefangen werden 20 % der Tiere in die plangebietsinterne Maßnahmenfläche zu verbringen und 80 % in die externe Maßnahmenfläche.